

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand August 2014)

1. ALLGEMEINES - GELTUNG

(1) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der HMCT GmbH im Geschäftsverkehr mit Unternehmen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) über die von uns angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die HMCT GmbH ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Auch wenn wir an den Kunden vorbehaltlos Ware liefern oder auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. ANGEBOT - VERTRAGSSCHLUSS

(1) Alle Angebote der HMCT GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Ausführung einer Bestellung zustande.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der HMCT GmbH und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen seitens der HMCT GmbH vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(3) Angaben seitens der HMCT GmbH zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranz und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt.

3. LIEFERUNG - LIEFERZEIT

(1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(2) Die HMCT GmbH haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Mangel an Rohstoffen, Transportverzögerungen, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung) verursacht worden sind, die die HMCT GmbH nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der HMCT GmbH die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die HMCT GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern oder verschieben sich die Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist.

4. GEFAHRENÜBERGANG

(1) Beim Versand gehen die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Verzögert sich die Auslieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung über die Auslieferungsbereitschaft beim Kunden auf ihn über.

(2) Die Sendung wird von der HMCT GmbH nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.

5. GEWÄHRLEISTUNG - VERJÄHRUNG

(1) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen, die dem Kunden vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in den Vertrag einbezogen wurde. Die gelieferten Waren sind frei von Sachmängeln, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen.

(2) Bei Fehlen einer entsprechenden Beschaffenheitsvereinbarung sind die Waren frei von Sachmängeln, wenn sie die Beschaffenheit haben, die in den technischen Datenblättern, Spezifikationen oder Zeichnungen von der HMCT GmbH abschließend beschrieben sind oder nur unerheblich von der vereinbarten bzw. beschriebenen Beschaffenheit abweichen.

(3) Verwendungsangaben des Kunden sind nur maßgebend, wenn die HMCT GmbH dem Kunden bei Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich bestätigt, dass die gelie-

ferten Waren für die vom Kunden beabsichtigte Verwendung geeignet sind. Allgemeine Verwendungsangaben oder Anwendungsbeispiele, die die HMCT GmbH in Produktbroschüren oder sonstigen Werbemitteln wiedergibt, entbinden den Kunden nicht von einer eingehenden Prüfung, ob die Waren auch für den vom Kunden beabsichtigten konkreten Verwendungszweck geeignet sind.

(4) Die gelieferten Waren sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten auf Mängel, Beschädigungen und Vollständigkeit sorgfältig zu untersuchen. Die Waren gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn die HMCT GmbH nicht binnen fünf Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge die HMCT GmbH nicht binnen fünf Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

(5) Bei Lieferung einer mangelhaften Ware ist die HMCT GmbH nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt.

(6) Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Bei Ersatzlieferung oder Rücktritt vom Vertrag hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

(7) Im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

(8) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und sich die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(9) Ansprüche gegen die HMCT GmbH wegen Sach- und Rechtsmängel verjähren zwölf Monate nach Gefahrübergang. Im Falle einer Haftung wegen einer ausdrücklichen Übernahme einer Garantie, der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei sonstigen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie bei Ansprüchen aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt es bei der gesetzlichen Verjährung.

(10) Etwaige Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind nach Maßgabe der Ziff. 6. beschränkt.

6. SONSTIGE HAFTUNG

(1) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die HMCT GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die HMCT GmbH haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(3) Soweit die HMCT GmbH gemäß vorstehendem Absatz 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die HMCT GmbH bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der HMCT GmbH.

(5) Die vorstehenden Einschränkungen der Ziff. 6 gelten nicht für die Haftung der HMCT GmbH wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. PREISE - ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Die Preise der HMCT GmbH verstehen sich stets zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie ohne die Kosten für Verpackung, Versicherung sowie Fracht.

(2) Rechnungsbeträge sind bei Empfang der Ware und Rechnung, wenn nicht anders vereinbart, ohne Abzug sofort fällig. Erfüllungsort für die Zahlungen des Kunden ist der eingetragene Geschäftssitz der HMCT GmbH.

(3) Verzugszinsen werden in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. (§ 247 BGB) berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand August 2014)

(4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(5) Die HMCT GmbH ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn der HMCT GmbH nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Bis zur vollständigen Begleichung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der HMCT GmbH aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung behält sich die HMCT GmbH das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der vorgenannten Forderungen durch den Kunden weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat die HMCT GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die der HMCT GmbH gehörenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die HMCT GmbH berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf die HMCT GmbH diese Rechte nur geltend machen, wenn die HMCT GmbH dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der HMCT GmbH eigenen Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei die HMCT GmbH als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die HMCT GmbH Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der HMCT GmbH gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an die HMCT GmbH ab. Die HMCT GmbH nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben der HMCT GmbH ermächtigt. Die HMCT GmbH verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann die HMCT GmbH verlangen, dass der Kunde der HMCT GmbH die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der HMCT GmbH um mehr als 10%, wird die HMCT GmbH auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl der HMCT GmbH freigegeben.

9. ANWENDBARES RECHT - GERICHTSSTAND

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) sowie des deutschen Kollisionsrechts.

(2) Soweit die INCOTERMS der ICC Paris vereinbart sind, gelten diese in ihrer jeweils bei Vertragsschluss aktuellen Fassung.

(3) Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz der HMCT GmbH, wenn der Kunde Kaufmann ist oder er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Die HMCT GmbH ist jedoch berechtigt, Rechtsschutz auch bei jedem anderen Gericht zu suchen, welches nach dem Recht der BRD oder des Staates, in welchem der Kunde seinen Sitz hat, für den betreffenden Streit zuständig ist.

DATENSCHUTZRECHTLICHER HINWEIS

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass die HMCT GmbH Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten zu übermitteln.